



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_93 JAHRGANG 44
27. August 2015

Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Bergischen Universität Wuppertal¹

vom 27.08.2015

I. Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist für die Nachvollziehbarkeit der Forschung, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis unerlässlich. Die vorliegenden Grundsätze richten sich an alle forschenden Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal, die sowohl als eigenständige Forschende angesprochen sind als auch in ihrer Funktion als Lehrende und Verantwortliche für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ihre Aufgabe besteht auch darin, Studierende und Promovierende über den adäquaten Umgang mit Forschungsdaten zu informieren und fachspezifische Kompetenzen und Standards zu vermitteln.

Zur Erfüllung der Empfehlungen wird eine zentrale Unterstützung der Universität benötigt. Unter Federführung des Prorektors für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung und durch die Zusammenarbeit der Serviceeinrichtungen Universitätsarchiv, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Bibliothek, Dez. 2, ZIM werden zu diesem Zweck ein Konzept erarbeitet und Serviceangebote aufgebaut. Diese werden in die vorhandene Serviceinfrastruktur integriert. Die Abstimmung erfolgt mit den Fachbereichen und Instituten. Bei der Gestaltung der Serviceangebote orientiert sich die Bergische Universität Wuppertal an internationalen Entwicklungen und kooperiert mit anderen Hochschulen.

II. Anwendungsbereich

1. Als Forschungsdaten werden alle Daten bezeichnet, die während des Forschungsprozesses entstehen oder sein Ergebnis sind. Sie werden abhängig von der Forschungsfrage und unter Anwendung verschiedener Methoden erzeugt bzw. gesammelt, bearbeitet, analysiert und schließlich publiziert und/oder archiviert. Demzufolge treten die Forschungsdaten in jeder Wissenschaftsdisziplin in unterschiedlichen Medientypen, Aggregationsstufen und Formaten auf. Für die Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten ist es notwendig, den Entstehungskontext und die benutzten Werkzeuge zu dokumentieren.

¹ Quellenverzeichnis:

- Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Humboldt-Universität zu Berlin, [2014-07-08_HU-Forschungsdaten-Policy.pdf](#)
- Handlungsempfehlungen in Ergänzung zu den Grundsätzen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Humboldt-Universität zu Berlin, [2014-07_Guidelines_v1-3.pdf](#)
- Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschl. UMG), [Version vom 01. Juli 2014](#)
- DINI-nestor Workshop Forschungsdaten – Berlin 2.10.14, Dr. Ania López, [Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Policies und Diskussion](#)

2. Vorgaben von Drittmittelgebern sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

III. Grundsätze/Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden die nachfolgenden Empfehlungen formuliert:

1. Die Universität Wuppertal befürwortet den freien Zugang zu Forschungsdaten, die keiner gesonderten Geheimhaltung (Spitzenforschung, Drittmittelprojekte, etc.), keinem Urheberrecht (Veröffentlichungen auf Konferenzen, in Fachzeitschriften, Drittmittelprojekte, etc.) oder ähnlichen Einschränkungen unterworfen sind.
2. Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, und Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.
3. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sowie eigenverantwortlich Forschende sind i.d.R. für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und der Fachstandards sicherzustellen.
4. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen dokumentieren den gesamten Forschungsprozess sowie die verwendeten Werkzeuge und Verfahren in angemessener fachspezifischer Form. Sie stellen sicher, dass die einer Veröffentlichung zugrundeliegenden Forschungsprimärdaten aufbewahrt werden und im Zweifelsfall zugreifbar sind.
5. Quellenangabe, Inhaberschaft und Berechtigung
 - a. Daten sind persönlich zu kennzeichnen und unter dem Namen des Verantwortlichen abzuliegen.
 - b. Etwaige Urheber- oder Leistungsschutzrechte an Daten, insbesondere das Datenbankrecht (§ 87a UrhG) verbleiben im Zweifel bei den Verantwortlichen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Daten weitergehend zu nutzen oder zu veröffentlichen. Für Daten, die Grundlage von schutzfähigem, geistigem Eigentum sind, gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Einreichung einer Erfindungsmeldung gemäß §§ 5, 42 Nr. 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz.
 - c. Unberührt bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Drittmittelprojekten.
6. Die Universität implementiert und unterhält eine Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur und stellt damit eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten sicher. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen und ggf. zusätzlich zu finanzieren.
7. Die Speicherung und Archivierung digitaler Forschungsdaten erfolgt in der IT- und Informationsinfrastruktur der Universität oder in anerkannten externen oder internen Fachrepositorien. Bezogen auf den Forschungskontext und der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Forschungsdaten sind der Speicherort sowie die Zugriffsrechte (siehe Punkt 1.) mit den Forschenden abzustimmen.
8. Aufbewahrungsdauer, Archivierung
 - a. Forschungsdaten, die Grundlage einer Publikation bilden, sollen langfristig in einem geeigneten vertrauenswürdigen Datenarchiv bzw. Repositorium archiviert und/oder veröffentlicht werden. Sie zählen zur wissenschaftlichen Leistung der Forschenden.
 - b. Forschungsdaten sind auf haltbaren und gesicherten Datenträgern mindestens zehn Jahre nach der Erhebung nach Abschluss des Vorhabens zu sichern. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz bleiben unberührt.
9. Die Universität und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten beim Forschungsdatenmanagement ethische, datenschutz- und urheberrechtliche oder geheimhaltungswürdige Belange. Die Prüfung der Forschungsdaten im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie vertraglicher Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
10. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten (z.B. bei Veröffentlichungen in Konferenzbänden oder Journals) soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

IV. Forschungsdatenmanagement als Teil der Methodenausbildung

Zur nachhaltigen Verankerung und Entwicklung hochwertigen Forschungsdatenmanagements soll die Vermittlung von Prinzipien guter wissenschaftlicher Datenverarbeitung in Lehre und Weiterbildung thematisiert werden.

Wuppertal, den 27.08.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch